

DIE AFRIKAFORSCHUNG IM MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT IN FREIBURG I. BR.

Von PETER BRINGER

Bis zum Ende der 60er Jahre wandte das Institut dem Recht der jungen schwarzafrikanischen Staaten – wenn überhaupt – eine nur bescheidene Aufmerksamkeit zu. Der Grund hierfür war zum einen, daß bis dahin die Zahl der Mitarbeiter und die verfügbaren Sachmittel eine systematische Beschäftigung mit diesem doch etwas außerhalb des Gesichtsfelds der herkömmlichen Rechtsvergleichung liegenden Gebiet noch nicht zugelassen hatte. Zum anderen stand die Diskussion der Reform des deutschen Strafrechts im Mittelpunkt der Arbeit des Instituts, das sich zu einer Reihe von anstehenden Reformthemen aus rechtsvergleichender Sicht gutachtlich äußerte. Aufgrund des Bestrebens, aus ausländischen Rechten brauchbare Lösungsansätze und -vorschläge für die einheimische Strafrechtsreform zu gewinnen, kam verständlicherweise dem Recht von europäischen und nordamerikanischen Ländern, deren allgemeine gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen den deutschen ähnlich sind, vorrangige Bedeutung zu.

Das zunehmende politische Gewicht der Länder der Dritten Welt, insbesondere auch der jungen schwarzafrikanischen Staaten, und das wachsende allgemeine Interesse der deutschen Wissenschaft an den spezifischen Entwicklungsvorproblemen dieser Regionen rückte dann anfangs der 70iger Jahre die Rechtsentwicklung in den afrikanischen Staaten in den engeren Forschungsbereich des Instituts. Da praktisch alle unabhängig gewordenen Staaten Schwarzafrikas in mehr oder minder starkem Maße an dem von den jeweiligen Kolonialmächten eingeführten Rechten festgehalten haben und somit den Rechtsfamilien dieser Länder zugerechnet werden dürfen, wurden die Landesreferenten der „Mutterländer“, d. h. in erster Linie die Englandreferentin und der damalige Frankreichreferent des Instituts, mit der neuen Aufgabe betraut.

Zunächst galt es, Literatur und Quellen auf dem Gebiete des Straf-, Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsrechts afrikanischer Länder zu besorgen. Dies ist häufig ein mühseliges Unternehmen, da gerade auf dem Gebiete des Strafrechts über den deutschen, europäischen und außereuropäischen Buchhandel nur ein kleiner Teil der Arbeiten und für manche Länder überhaupt nichts erhältlich ist. Viele strafrechtliche Arbeiten liegen lediglich in hektographierter Form vor und können nur aufgrund persönlicher Kontakte zu den jeweiligen Verfassern und Institutionen (Universitäten, Richterschulen etc.) bezogen werden.

Die Beschäftigung mit dem Strafrecht afrikanischer Staaten stellt den deutschen Juristen vor die Aufgabe, sich mit sehr unterschiedlichen kulturellen Traditionen und sozialen Strukturen vertraut zu machen, wenn er zu einem wirklich „afrikazentrierten“ Verständnis der bestehenden rechtlichen Probleme gelangen will. Aus diesem Grund ist die Anschaffungspolitik der Institutsbibliothek auf diesem Gebiet bewußt breit angelegt. Ethnologische, historische und politische wissenschaftliche Literatur ist in reichem Maße vertreten. Der Gesamtbestand afrikanistischer Werke beträgt zu Zeit 3500 Bände (ohne Nordafrika).¹ Daneben bezieht das Institut derzeit 89 Periodika über Recht und Politik in afrikanischen Ländern südlich der Sahara.

¹ Der Stand der Bibliothek des Max-Planck-Instituts insgesamt beträgt derzeit ca. 160 000 Bände.

Die erste größere Veranstaltung des Instituts, die einer intensiven Beschäftigung mit dem afrikanischen Recht gewidmet war, fand im Sommersemester 1972 in Form eines Studentenseminars der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg statt. An dem Seminar, das von dem Institutedirektor Professor H.-H. Jescheck und dem englischen Afrikisten Professor A. Milner von der Universität Oxford geleitet wurde, wirkten eine Reihe weiterer Afrikaexperten aus Wissenschaft und Praxis mit².

Unter dem Generalthema „Criminal Law in Common Law Countries of Africa“ wurden Fragen des Dualismus von europäischem und autochthonem Strafrecht, der Unzurechnungsfähigkeit, der Tötungs- und Hexereidelikte, der Strafzumessung und der Behandlung von Straftätern sowie einige familienrechtliche Probleme behandelt. Die Veranstaltung brachte wesentliche Anregungen für die Konzeption und Durchführung des ersten größeren Afrikaprojekts, die Untersuchung der Tötungsdelikte in Nigeria, von dem später noch die Rede sein wird.

In den folgenden Jahren wurde die personelle Basis der Afrikaforschung des Instituts erweitert. Zwischen 1973 und 1975 wurden insgesamt sechs Rechtsreferendare für diesen Bereich zunächst als wissenschaftliche Hilfskräfte angestellt, die in späteren Jahren als Doktoranden und Referenten des Instituts dieses Forschungsgebiet weitergepflegt haben.

Dem erweiterten Mitarbeiterstab stellte sich als nächste größere Aufgabe, im Rahmen des von Jescheck und Löffler herausgegebenen bibliographischen Werks des Instituts „Quellen und Schrifttum des Strafrechts“ das Strafrecht von 43 afrikanischen Staaten (ohne Nordafrika) zu bearbeiten. Dieses Vorhaben erwies sich im Hinblick auf die Gesetzgebungsteile der einzelnen Länder, wo möglichst vollständig auch das Nebenstrafrecht Berücksichtigung finden sollte, als außerordentlich mühsam. Hauptgrund hierfür war die Schwierigkeit, bei der häufig – vor allem im Gerichtsverfassungs- und Wirtschaftsstrafrecht – inflationären Gesetzgebungstätigkeit die jeweils in Kraft befindlichen Vorschriften herauszufinden. Viele afrikanischen Gesetzgeber, insbesondere in den frankophonen Staaten, machen entsprechende Anstrengungen zu einem Puzzlespiel, wenn sie einem neuen Gesetz die nicht nur für den Bibliographen wenig hilfreiche Bestimmung hinzufügen, daß „alle älteren gesetzlichen Regelungen von dem neuen Gesetz insoweit aufgehoben werden, als jene diesem entgegenstehen.“ Das Ergebnis dieser Arbeit, die von den einzelnen Mitarbeitern in zahlreichen Bibliotheken Deutschlands, Englands, Frankreichs, Belgiens, Spaniens, Portugals und, wenn sich die Gelegenheit ergab, auch afrikanischer Länder durchgeführt wurde, ist in dem Afrikaband der obengenannten Bibliographie festgehalten³.

Im Jahre 1974 wurden die beiden bislang größten Forschungsprojekte des Instituts auf dem Gebiete des afrikanischen Strafrechts konzipiert und nach Billigung durch den Fachbeirat des Instituts in den folgenden Jahren durchgeführt.

Zum einen handelte es sich um die Untersuchung der Behandlung der vorsätzlichen Tötungsdelikte in Nigeria. An dem Vorhaben wirkten unter der Leitung von Frau Dr. Huber zwei Doktoranden des Instituts mit, die in ihren mittlerweile abgeschlossenen Doktorarbeiten⁴ vor allem die Rechtsprechung der süd- und nordanerianischen Gerichte in diesem Zusammenhang untersuchten. Die regionale Abgrenzung der beiden Dissertationen erklärt sich zum einen aus dem Umstand, daß in den beiden Landesteilen unterschiedliche Strafgesetzbücher gelten. Der im Norden 1960 eingeführte Penal Code und der im Süden in Kraft

2 Judge L. A. Chatsikah, Blantyre, Malawi; Professor M. Hinz, Bremen; Dr. B. Huber, Freiburg i. Br.; Professor R. Schott, Münster; Dr. G. Spittler, Freiburg i. Br.

3 Jescheck-Löffler (Hrsg.), Quellen und Schrifttum des Strafrechts, Band II, 3. Lieferung Afrika ohne Nordafrika, München 1978.

4 Götz Nagel, Vorsätzliche Tötungsdelikte in Nord-Nigeria, Jur. Diss. Freiburg i. Br., 1977; Dietmar Ertmann, Vorsätzliche Tötungsdelikte in Süd-Nigeria, Jur. Diss. Freiburg i. Br., 1979.

befindliche Criminal Code spiegeln letztlich zwar beide die Grundzüge des englischen Strafrechts wider. Im einzelnen bestehen aber erhebliche Unterschiede aufgrund der spezifischen Entstehungsgeschichte und der „Anleihen“, die die beiden Gesetzbücher dem Strafrecht anderer common-law-Länder entnommen haben⁵.

Zum anderen prägen auch heute noch starke kulturelle und ethnische Gegensätze das Verhältnis zwischen dem Norden und Süden Nigerias. Die religiösen und politischen Traditionen des Islams haben im Norden den Raum für westlich-europäische Einflüsse bei weitem enger abgesteckt als dies im Süden der Fall ist. Der Kraft und Legitimität der islamisch-autochthonen Sozialstruktur mußte auch der Gesetzgeber des Penal Code in einzelnen Vorschriften Rechnung tragen⁶. Neben der rechtlichen Situation legten es somit auch soziale und kulturelle Gegebenheiten nahe, die Untersuchung in Form von zwei selbständigen, regional abgegrenzten Arbeiten durchzuführen. Dies bot zudem einen reizvollen Ansatzpunkt für eine innernigerianische Rechtsvergleichung⁷.

Zur weiteren Einarbeitung in das Projektthema wurde u. a. 1974 im Institut ein Arbeitskreis geschaffen, der unter Leitung von A. A. Adeyemi, Lecturer an der Universität Lagos, und Dr. B. Huber Recht und Rechtsprechung zu den Tötungsdelikten in Nigeria analysierte. Den Schwerpunkt der Untersuchung bildete der sechs- bzw. zwölfmonatige Forschungsaufenthalt der beiden Doktoranden in Nigeria, die sich 1975/76 von den Universitäten Lagos und Zaria aus in den Bibliotheken und Gerichten des Landes weitere, vorwiegend unveröffentlichte Entscheidungen, aber auch Sitzungsprotokolle, Statistiken und persönliche Informationen von Richtern, Anwälten und Polizeioffizieren beschaffen konnten.

Die beiden Untersuchungen zeigen, daß sich vor allem im Süden in der Praxis der Strafrechtpflege, was die Behandlung der Tötungsdelikte anbelangt, noch längst kein eigenes nigerianisches Strafrecht herausgebildet hat. Die Orientierung der Richter am englischen Strafrecht überschreitet vielfach erheblich das durch den rezeptiven Charakter des Criminal Code ohnehin vorgegebene Maß. Richter, die ihre Ausbildung noch während der Kolonialzeit erhalten haben, ignorieren häufig ihr eigenes Strafgesetzbuch zugunsten einer betonten Identifizierung mit der kolonialen Strafrechtpflege. Dagegen ist diese nostalgisch-konservative Wertschätzung des englischen Vorbilds in der Rechtsprechung des Nordens weniger ausgeprägt. Die Gerichte scheinen sich hier aus dem Gravitationsfeld der englischen Präjudizien zunehmend zu lösen. Allerdings ist die vom Gesetzgeber des Penal Codes angestrebte Synthese zwischen „modernen“ Strafrecht und autochthonen Wertvorstellungen in der Praxis noch nicht gelungen, wie es sich z. B. in der unnachsichtigen Behandlung von abergläubensmotivierten Taten durch die nordnigerianischen Gerichte zeigt.

Das zweite größere Forschungsvorhaben des Instituts auf dem Gebiet des afrikanischen Rechts befaßt sich mit der Entwicklung der Strafrechtpflege in Kamerun vom Beginn der – deutschen – Kolonialherrschaft bis zur Gegenwart. Der weitgespannte Rahmen der Untersuchung soll es zum einen ermöglichen, die vielfältigen Probleme des Übergangs von einer kolonialen zu einer eigenstaatlichen Strafrechtpflege in einem afrikanischen Entwicklungsland zu erfassen. Zum anderen sollen Natur und Ausmaß dieses Wandels selbst einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Hierzu gehört z. B. die Frage, welche Auswirkungen die politische Unabhängigkeit auf kriminalpolitische Konzepte, Zielsetzungen und Instrumente aus der Epoche der europäischen Verwaltung gehabt und inwieweit der politische Umbruch auch zu tiefgreifenden Änderungen auf dem Feld der Kriminalpolitik geführt hat.

5 Vgl. B. Huber, Strafrechtsdualismus und Strafgerichtsbarkeit in Nigeria, VRÜ 1976, S. 223 ff. (226 ff.).

6 Vgl. G. Nagel, a. a. O., S. 7 ff.

7 Vergleichende Aspekte werden im Schlußbericht zu dem Projekt von B. Huber behandelt, der 1980 vorgelegt werden soll.

Die oft veränderte Übernahme von typisch „kolonialistischen“ Einrichtungen wie die administrative Internierung und die Staatssicherheitsgesetzgebung, die Benutzung von verfahrensrechtlichen Notkonstruktionen sowie die grundsätzliche Konzeption des Strafrechts als ein Instrument der – zwangswisen – Entwicklungsbeschleunigung rechtfertigen es, die Strafrechtspflege im unabhängigen Kamerun mit einigen kritischen Fragen zu betrachten. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts sind – bzw. werden noch – im wesentlichen in der Form von vier Dissertationen⁸ und einem abschließenden Bericht des Projektleiters Dr. K. Madlener vorgelegt.

Kamerun wurde neben anderen Gründen auch deswegen als Untersuchungsland ausgewählt, weil es unter der Herrschaft von drei europäischen Mächten gestanden hat und sowohl das englische als auch das französische Recht fest im Rechtsleben des heutigen Kameruns verwurzelt sind. Dies erlaubt einerseits einen landesinternen Vergleich verschiedener kolonialer Strafrechtssysteme, andererseits ermöglicht es die Kameruner Konstellation auch, die beiden für die Rechtsrezeption in Afrika bedeutendsten europäischen Rechte anhand der Rechtspraxis eines einzigen Landes gegenüberzustellen und zu vergleichen.

Nachdem der organisatorische Ablauf des Projekts durch eine Zusage der Kameruner Behörden gesichert war, veranstaltete der Institutsdirektor Professor H.-H. Jescheck 1977/78 ein vorbereitendes Seminar über das Straf-, Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsrecht Kameruns. Hieran beteiligten sich neben den Doktoranden und dem Projektleiter eine Ethnologin, mehrere Kamerunexperten als Gastvortragende sowie eine Reihe von Studenten und Rechtsreferendaren. Im Anschluß an das Seminar reiste eine 13köpfige Gruppe (Projektleiter, Ethnologin, vier Doktoranden sowie sieben ausgewählte Studenten) zu einem zwei- bis fünfmonatigen Forschungsaufenthalt nach Kamerun. Die Gruppe wurde dort aufgeteilt und sechs der insgesamt sieben Oberlandesgerichtsbezirke des Landes zugewiesen. Prozeßbeobachtungen, Aktenstudien, Gespräche mit Richtern, anderen Justizbediensteten und Anwälten, Beobachtung der Tätigkeit von traditionellen Gerichten sowie zwei Kolloquien der gesamten Gruppe mit der Richterschule und der Rechtsfakultät in Jaunde vermittelten vielfältige und reichhaltige Informationen über Recht und Praxis der Strafrechtspflege im heutigen Kamerun. Für die historischen Arbeiten, insbesondere für die über die deutsche Kolonialzeit, erwies sich das Nationalarchiv in Jaunde als bisher in diesem Zusammenhang noch nicht entdeckte Fundgrube. Während der gesamten Dauer des Aufenthalts wurden die einzelnen Mitglieder der Gruppe von Kameruner Richtern und Anwälten, aber auch vom Justizministerium in außerordentlich kooperativer und freundlicher Weise unterstützt. Die Veröffentlichung und Diskussion der Ergebnisse des Projekts in Kamerun ist geplant⁹. Organisatorisch ist seit Januar 1978 die Afrikaforschung des Instituts in der Weise umgestaltet worden, daß für alle franko- und anglophonen Staaten Schwarzafrikas ein einheitliches Referat eingerichtet worden ist. Die Mitarbeiter hatten in den letzten Jahren eine Reihe von afrikanischen Gästen zu betreuen, von denen einer am Institut eine Dissertation in deutscher Sprache angefertigt hat¹⁰.

8 P. Bringer, Stellung und Funktion des Richters in Kamerun. Eine Untersuchung des Justizwesens in einem afrikanischen Entwicklungsstand unter besonderer Berücksichtigung der Strafrechtspflege, Jur. Diss. Freiburg i. Br., 1980 (Veröffentlichung für 1980 geplant); A. Dörken, Stellung und Funktion des Rechtsanwalts in Kamerun (Abschluß im Herbst 1980); D. Schmidt, Die Strafrechtspflege in Kamerun unter französischer und englischer Verwaltung (Abschluß Winter 1980); G. Walz, Die Strafrechtspflege in Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft (Abschluß Juli 1980).

9 Zur Organisation und Durchführung des Projekts vgl. den Bericht von K. Madlener im 1. Jahrbuch für afrikanisches Recht, 1980. Vgl. dort auch zu den ersten Ergebnissen der Untersuchung P. Bringer, Entwicklung und aktuelle Probleme der Strafrechtspflege in Kamerun.

10 A. Akoudou, Der Kampf gegen den Mißbrauch des Brautgeschenks in Kamerun, Jur. Diss. Freiburg i. Br., 1976.

Der bisherige Konzeption folgend, werden auch in Zukunft die Praxis und Rechtswirklichkeit der Strafrechtspflege im Mittelpunkt der Afrikaforschung des Instituts stehen. Als nächstes Forschungsvorhaben ist eine Untersuchung der Freiheitsstrafe und des Gefängniswesens in einem afrikanischen Land, aller Voraussicht nach in Ghana, geplant. Ziel wird es auch dabei sein, einen Diskussionsbeitrag zur Entwicklung einer afrikanischen Kriminalpolitik zu leisten, die zum einen eigenständigere Ansätze der Kriminalitätsbekämpfung als bisher liefern müßte und zum anderen den afrikanischen Gesetzgebern realistische Alternativen zu der häufig rückhaltlosen Zuwendung zur Generalprävention und Härte im Strafrecht zeigen sollte.